

**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz



FFH- Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“

Fachbeitrag Wald

03. Januar 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und Referat 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung / Natura 2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack,
FOR Kerstin Lehniger
FA Dietmar Frömdling

Mitwirkung von:

Schimmelmann Consult GmbH
Neuendorfer Anger 5
14482 Potsdam
Telefon: (0331)74000985
Telefax: (0331)7049021

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH- GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	11
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	15
1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes	15
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	17
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	17
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	19
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	21
2.1 Begriffe	21
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	22
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	22
2.4 Verwendete Unterlagen	23
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	24
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	24
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	24
4.1.1 Moorwälder 91D0*	24
4.1.2 Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern 91E0*	25
4.1.3 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0	27
4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	27
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN	28
5.1 Defizitanalyse	28
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	30
5.2.1 Moorwälder 91D0*	32
5.2.2 Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern 91E0*	34

5.2.3 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0	36
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	37
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	37
6.2 Kostenmanagement	41
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	41
6.3 Vertragsnaturschutz	41
7. ANLAGEN	42
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	42
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	43
7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	44
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	45
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“	46
7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wüstemoor am Blanksee“	47
7.7 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gehlsbachtal“	48
7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sabelsee“	49
7.9 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Qualiøer Moor“	50
7.10 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	51
7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	52
7.12 Waldrandgestaltung	53
7.13 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	54
7.14 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	55
7.15 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	56
7.16 Kartendarstellungen	57
7.16.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	57
7.16.2 Schutzgebiete	57
7.16.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH- Gebiet DE 2638- 305 nördlicher Teil	7
Abbildung 2: FFH- Gebiet DE 2638- 305 westlicher Teil	8
Abbildung 3: FFH- Gebiet DE 2638- 305 östlicher Teil	8
Abbildung 4: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke	10
Abbildung 5: NSG Quaßliner Moor - Uferschutzwald	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH- Gebietes	11
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	11
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	12
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	12
Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2638-471 maßgebliche Bestandteile	14
Tabelle 6: Naturschutzgebiete im FFH- Gebiet	15
Tabelle 7: Landschaftsschutzgebiete im FFH- Gebiet	15
Tabelle 8: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	16
Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	17
Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	18
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	20
Tabelle 12: Auswertung Moorwälder 91D0*	24
Tabelle 13: Auswertung Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern 91E0*	25
Tabelle 14: Auswertung Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0	27
Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	29
Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung WLRT 91D0*	32
Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*	34

1 Das FFH- Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH- Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH- Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH- Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ liegt im südöstlichem Raum Mecklenburg Vorpommerns östlich der Stadt Parchim zwischen Siggelkow und Klein Damerow. Es verläuft zwischen Neuburg und Klein Pankower Niedermühle entlang der Müritz Elde Wasserstraße. Es ist durch zahlreiche Kleingewässer, wie der Sabelsee und der Treptowsee sowie Fließgewässer geprägt. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich südlich der Ortschaft Groß Pankow. Überwiegend zeichnet sich das FFH- Gebiet durch linienartige Waldstrukturen aus. Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Größe von 1227 ha.



Abbildung 1: FFH- Gebiet DE 2638- 305 nördlicher Teil

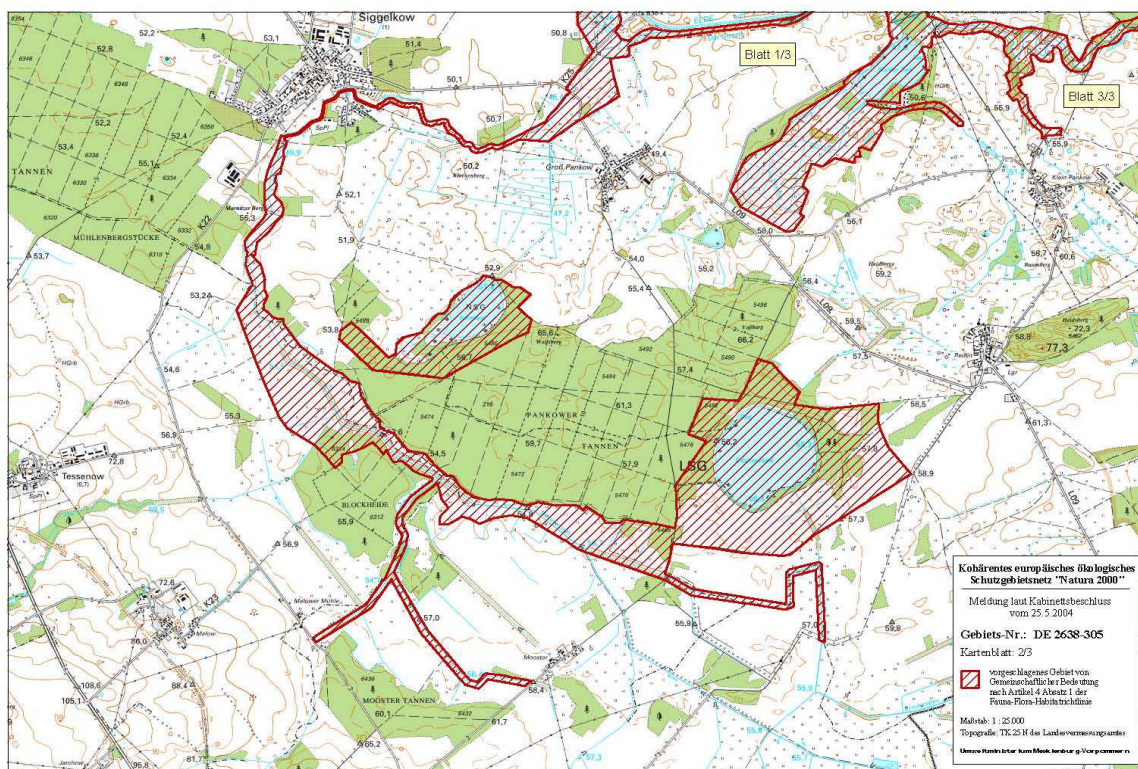


Abbildung 2: FFH- Gebiet DE 2638- 305 westlicher Teil

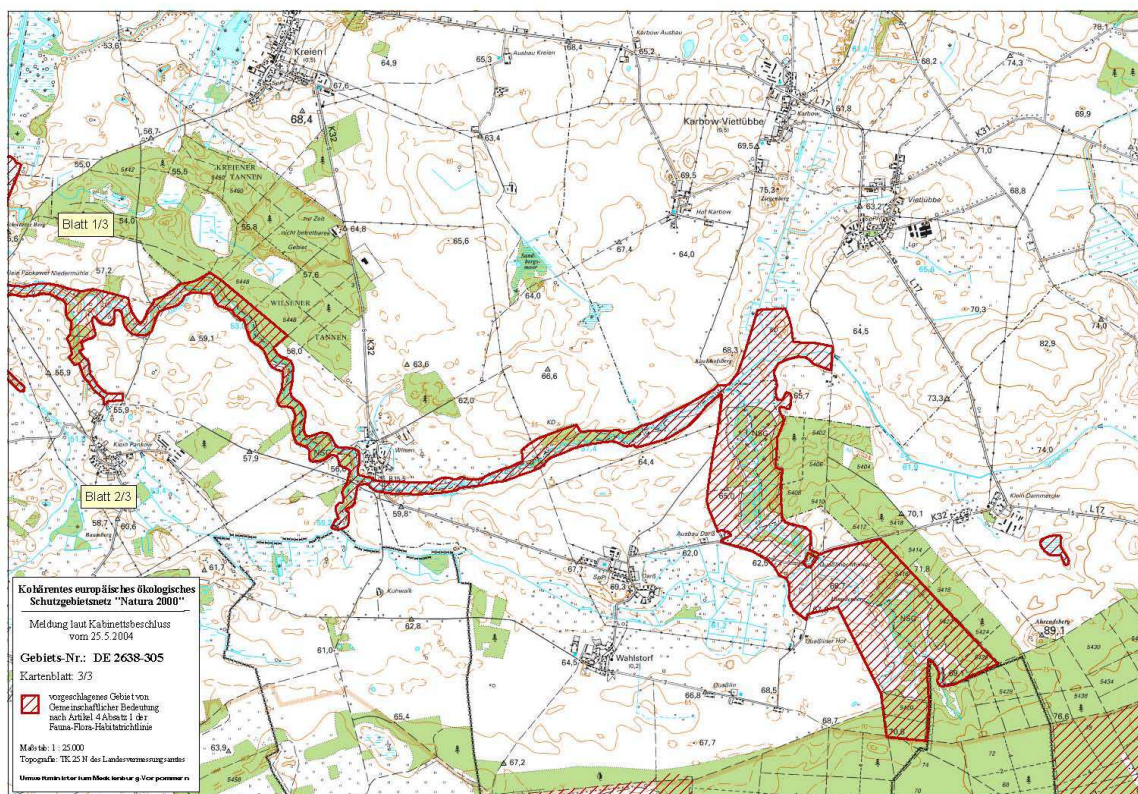


Abbildung 3: FFH- Gebiet DE 2638- 305 östlicher Teil

Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 05 Ostholsteinisch Westmecklenburger Jungmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk 17 Parchim- Meyenburger Sandhochfläche. (Abbildung 4).

Geologiebeschreibung

Durch den ca. 50 km langen und ca. 10 km breiten Wuchsbezirk erstreckt sich als dominierendes morphologisches Element die Brandenburger Eisrandlage (W1B) zwischen Damm (NW) und Massow (SO). Diese Eisrandlage ist durch aneinander gereihte Höhenrücken gekennzeichnet, die von dem Frankfurter Sander umgeben sind. Zur W1B-Randlage ist ein eigener Sander ausgebildet, der jedoch größtenteils durch den Frankfurter Sander überlagert wird. Südlich Siggelkow schließen sich an die Sanderbildungen in einer weichselzeitlichen Sander nach Süden bis an den warthezeitlichen Moränenkomplex heran. Das Altmoränengebiet ist durch warthezeitliche Schmelzwasserbildungen vertreten.

Klimabeschreibung

Das Wuchsgebiet ist dem Großklimabereich (α) Schweriner Klima mit der Klimastufe Feuchtes Tieflandklima (f) zuzuordnen. Der mittlere Niederschlag im Wuchsbezirk 17 mit 642 mm weist höhere Niederschläge als im Durchschnitt des Wuchsgebiet 5 mit 615 mm auf. Das Niederschlagsmaximum liegt im Monat Juli, trockenster Monat ist der Februar. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7,9 °C. Wärmster Monat ist Juli, kältester ist Februar.

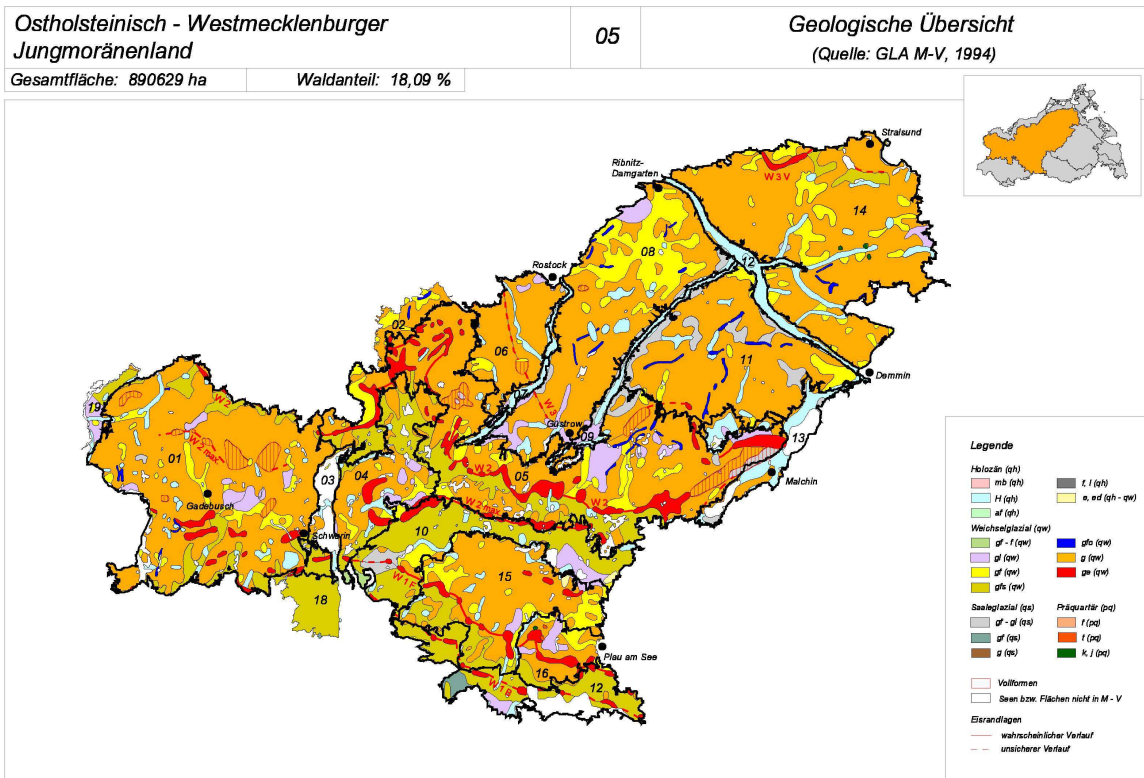


Abbildung 4: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH- Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Karbow mit den Forstrevieren, Karbow, Kreien, Marnitz und Retzow mit dem Bundesforstbetrieb Trave, Truppenübungsplatz Lübtheen zugeordnet.

Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH- Gebietes

Revier	Waldfläche im FFH- Gebiet (ha)
Retzow	196,91
Karbow	42,96
Kreien	63,37
Marnitz	83,04
Gesamt	386,28

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Bund	2,86
Staatswald Land	1,82
Kommunalwald	0,88
Anstalts- und Stiftungswald	55,61
Privater Gemeinschaftswald	11,49
Privatwald	24,81
Kirchenwald	0,08
Anderer Privatwald	2,46

Baumartenverteilung und Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen**Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche**

Baumart	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
GKI	167,14	43,2
ELA	1,88	0,5
GFI	12,67	3,3
GDG	2,55	0,7
EI	25,87	6,7
RBU	3,96	1,0
GES	3,07	0,8
BAH	1,14	0,3
GBI	45,72	11,8
MBI	3,48	0,9
RER	104,44	27,0
AS	2,22	0,6
PAS	9,19	2,4
BWE	1,86	0,5
Sonstige	1,09	0,3
gesamt	386,28	100,0

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige nasse Sümpfe	OK 1	17,51	4,5
kräftige Sümpfe	OK 2	44,58	11,5
kräftige Brücher	OK 3	62,93	16,2
kräftige Trockenbrücher	OK 4	3,40	0,9
mäßig nährstoffhaltige Sümpfe	OM 2	0,61	0,2
mäßig nährstoffhaltige Brücher	OM 3	7,27	1,9
mäßig nährstoffhaltige Trockenbrücher	OM 4	3,11	0,8
mäßig nährstoffhaltige carbonatische Sümpfe	OMC 2	3,36	0,9
mäßig nährstoffhaltige carbonatische Brücher	OMC 3	0,60	0,2
ziemlich arme Sümpfe	OZ 2	1,41	0,4
ziemlich arme Brücher	OZ 3	0,97	0,3
Σ Organische Nassstandorte		145,75	37,8
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	2,21	0,6
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	0,33	0,1
ziemlich arme (dauer-)feuchte Standorte	NZ 2	16,46	4,3
ziemlich arme (dauer-)frische (entwässerte) Standorte	NZ 3	5,47	1,4
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		24,47	6,4
reiche carbonatische mittelfrische Standorte	RC 2	8,58	2,2
kräftige frische Standorte	K 1	2,06	0,5

kräftige mittelfrische Standorte	K 2	49,02	12,6
kräftige frische grundfeuchte Standorte	K 2g	3,43	0,9
mäßig nährstoffhaltige frische Standorte	M 1	5,53	1,4
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M 2	80,61	20,8
mäßig nährstoffhaltige frische grundfeuchte Standorte	M 2g	52,58	13,6
ziemlich arme mittelfrische Standorte	Z 2	7,28	1,9
ziemlich arme frische grundfeuchte Standorte	Z 2g	6,39	1,7
nicht kartiert	nicht kartiert	0,58	0,2
Σ Unvernässte Standorte		216,06	55,8
Gesamtsumme		386,26	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH- Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ besteht zu 31,5 % aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts– entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH- Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Qualißer Moor“ (siehe Anlage). In der Tabelle 4 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden

Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2638-471 maßgebliche Bestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH- Gebieten liegen Flächen von vier Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet.

Tabelle 6: Naturschutzgebiete im FFH- Gebiet

Name	NSG-Nr.	Gesamtfläche (ha)
Wüstemoor am Blanksee	298	87
Gehlsbachtal	239	252
Sabelsee	122	35
Quaßliner Moor	74	59

Tabelle 7: Landschaftsschutzgebiete im FFH- Gebiet

Name	Landkreis	Gesamtfläche (ha)
Treptowsee	Parchim	732

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 7.5.-7.9.).

1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes

Nach §34 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 8: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3130	- natürliche Trophie (entsprechend dem natürlichen - Wasservegetation mit Wechselftausendblatt- oder Strandlings-Tauchfluren - naturnahe Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
3260	- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen - Fließgewässerdynamik - Durchgängigkeit - geringe Nährstoffbelastung - Ufer- und Verlandungsvegetation - Wasservegetation - lebensraumtypisches Arteninventar	Teilweise an Wald angrenzend
6230*	- niedrige Vegetation - fehlende Beschattung - unterschiedliche Feuchtegradienten - Nährstoffarmut	Teilweise an Wald angrenzend
6410	-	Kein Waldbezug
6430	- Lage an Fließgewässern - überwiegend feuchte Standortverhältnisse - Gehölzfreiheit (Beschattung möglich)	Teilweise an Wald angrenzend
6510	- arme bis mittlere Trophieverhältnisse - regelmäßige Mahd oder Beweidung - fehlende Beschattung	Teilweise an Wald angrenzend
7140	- Torfsubstrate - ganzjährig hohe Wasserstände - fehlende Beschattung - Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise an Wald angrenzend
7230	- kalkreiche Böden - ganzjährig hohe Wasserstände - fehlende Beschattung - Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise an Wald angrenzend
91D0*	- Moorwälder auf armen bis ziemlich armen Moorstandorten mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) - natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	WLRT
91E0*	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
91T0	- flechtenreiche Kiefernwälder auf sauren und nährstoffarmen Sanden des Binnenlandes - lückige Baumschicht mit dichten Moos- und Flechtenvorkommen	WLRT

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae und/ oder Isoeto-Nanojuncetea	58,48	C	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	43,09	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitriche-Batrachion	12,71	B	?	?
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,17	B	?	?
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	1,73	C	?	?
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	7,43	B	?	?
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	31,35	B	?	?
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	2,15	C	?	?
7230	Kalkreiche Niedermoore	5,78	C	?	?
91D0*	Moorwälder	9,58	B	4,93	C
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	53,72	B	93,73	B
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder	0,00	-	2,61	C

In Tabelle 9 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH- Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen und neun Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 9,58 ha des WLRT 91D0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 4,93 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Grundlage zur Ausscheidung war die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich die Wald mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des Waldanteils erschwert.

Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91D0* entsprechen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 53,72 ha des WLRT 91E0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 93,73 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91T0

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91T0 mit einer Fläche von 0,00 ha ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 2,61 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nicht-ziehend	iV	B	?	?
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nicht-ziehend	iP	B	?	?
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nicht-ziehend	iP	B	?	?
1163	Westgroppe (<i>Cottus gobio</i>)	Nicht-ziehend	iC	B	?	?
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nicht-ziehend	iC	A	?	?
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Nicht-ziehend	iR	B	?	?
1032	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Nicht-ziehend	I<100	C	?	?
1013	Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	Nicht-ziehend	iV	C	?	?
1903	Sumpfglanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	-	I1-5	C	?	?
1831	Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	-	iP	C	?	?

In Tabelle 10 sind die gemeldeten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH- Gebiet neun Arten des Anhangs

II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH- Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- o des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- o des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- o ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- o die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- o das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- o eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH- Gebiete,

- o ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH- Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
91D0*	X	-	X	X
91E0*	X	-	-	X
91T0	X	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH- Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH- Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet.

Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH- Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT- Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH- Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH- Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH- Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH- Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH- Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH- Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH- Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2011 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2010

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH- Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioritären* Waldlebensraumtypen nicht in Bewertungseinheiten aufgeteilt.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Moorwälder 91D0*

Tabelle 12: Auswertung Moorwälder 91D0*

Parameter	BE 1_001		BE 1_002		FFH Gebiet
Forstadresse	5422 b (2) und (4), d (1)		5487 b (2)		
LRT-Fläche (ha)	3,96		0,97		
	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	C
Arteninventar		C		C	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	73,7	C	100,0	C	
lebensraumtypische Bodenvegetation	69,2		64,9		
Auftreten von Störzeigern (%)	11,6		31,1		
Pflanzen- u. Tierarten					
Beeinträchtigungen		C		C	
Wasserhaushalt/ Entwässerung	Erhebliche Veränderu- ngen	C	erhebliche Veränder- ungen	C	
Gesamt		C		C	

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in C eingestuft.

4.1.2 Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern 91E0*

Tabelle 13: Auswertung Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern 91E0*

	BE 2_001		BE 2_002		BE 2_003		BE 2_004		BE 2_005	
Forstadresse	5420 c (1), 5422 b (3),c (1) und d (2)		5442 e2 (1), 5444 c2 (1)		5465 a1 (1), a2 (1)		5446 e (1), 5451 d1 (1), 5465 f (1), h (1), 5466l (1)		5466 k1 (1)	
LRT-Fläche (ha)	5,61		16,23		2,92		20,61		3,94	
Parameter	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung
Habitatstrukturen	A		A		A		A		A	
Anteil der RPH (%)	67,0	A	35,4	A	55,1	A	89,6	A	87,3	A
„gestörte“ Raumstruktur	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Altholzinseln (%)										
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	15,9	A	3,9	B	12,0	A	8,2	A	9,6	A
Arteninventar	C		C		B		B		B	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	76,5	C	82,6	C	90,4	B	99,5	B	94,9	B
Auftreten von Störzeigern (%)	6,4		3,2		2,7		7,2		26,1	
Pflanzen- und Tierarten										
Beeinträchtigungen	A		A		A		A		B	
Gewässermorphologie	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A	0,0	C
veränderte Standortsverhältnisse / Nutzung	0,0	A	0,0	A	0,0	A	0,0	A	25,0	B
Schäden an Waldvegetation (%)	0,0	A	0,0	A	0,0	A	0,0	A	0,0	A
Gesamt	B		B		A		A		B	

	BE 2_006		BE 2_007		BE 2_008		BE 2_009		
Forstadresse	5401 b (1) und d (1)		5408 d (1) und (2)		5371 g3 (1)		5466 a2 (1)		FFH Gebiet
LRT-Fläche (ha)	23,96		5,39		10,80		4,27		93,73
Parameter	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Bewer- tung
Habitatstrukturen		A		A		C		A	
Anteil der RPH (%)	25,5	A	65,3	A	0,0	C	78,5	A	
„gestörte“ Raumstruktur	0,0		0,0		0,0		0,0		
Altholzinseln (%)									
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5,9	B	12,4	A	8,0	A	10,5	A	
Arteninventar		C		C		C		C	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	76,50	C	80,7	C	70,0	C	78,5	C	
Auftreten von Störzeigern (%)	6,9		8,9		5,0		0,0		
Pflanzen- und Tierarten									
Beeinträchtigungen		B		B		B		A	
Gewässermorphologie	0,0	C	0,0	C	0,0	C	100,0	A	
veränderte Standortsverhältnisse / Nutzung	0,0	A	0,0	A	0,0	A	0,0	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	0,0	A	0,0	A	0,0	A	0,0	A	
Gesamt		B		B		C		B	B

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in B eingestuft.

4.1.3 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0

Tabelle 14: Auswertung Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0

Parameter	BE3_001		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	2,61		2,61
	Wert	Bewertung	Bewertung
Habitatstrukturen		C	
Flächenanteil von Freiflächen (Blößen) innerhalb des Waldes	10,0	C	
Kronenschluss der waldbestockten Flächen	49,8	B	
Altholzinseln (%)		C	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	0,0		
Arteninventar		C	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	C	
Deckung Strauchflechten	10,3		
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0		
Tier- und Pflanzenarten			
Beeinträchtigungen		C	
Aufforstung von Freiflächen innerhalb des Waldes	0,0	C	
Rohbodenfestlegung	95,0		
Gesamt		C	C

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in C eingestuft.

Im FFH- Gebiet 2638-305 wurden auf einer Fläche von 101,27 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die Waldlebensraumtypen 91D0* Moorwälder, 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern sowie 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder.

4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.16.3 dargestellt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

o Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

o Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

o Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

o Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von

Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
91D0*	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
91E0*	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91T0	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind **grau** hinterlegt.

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete getroffen.

Im **NSG „Wüstemoor mit Blanksee“** ist es verboten Erstaufforstungen vorzunehmen. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung ist erlaubt.

Im **NSG „Gehlsbachtal“** ist es verboten Erstaufforstungen vorzunehmen. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung ist erlaubt.

Für das **NSG „Sabelsee“** heißt es in der Behandlungsrichtlinie: „Der an der westlichen Uferbruchzone befindliche Birkenbruchwald wird von der Forstwirtschaft nicht genutzt.“

Im **NSG „Quaßliner Moor“** ist es verboten Erstaufforstungen vorzunehmen. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung ist erlaubt. Im Schutzwald (Abbildung 6) ist darüber hinaus die forstliche Bewirtschaftung untersagt.

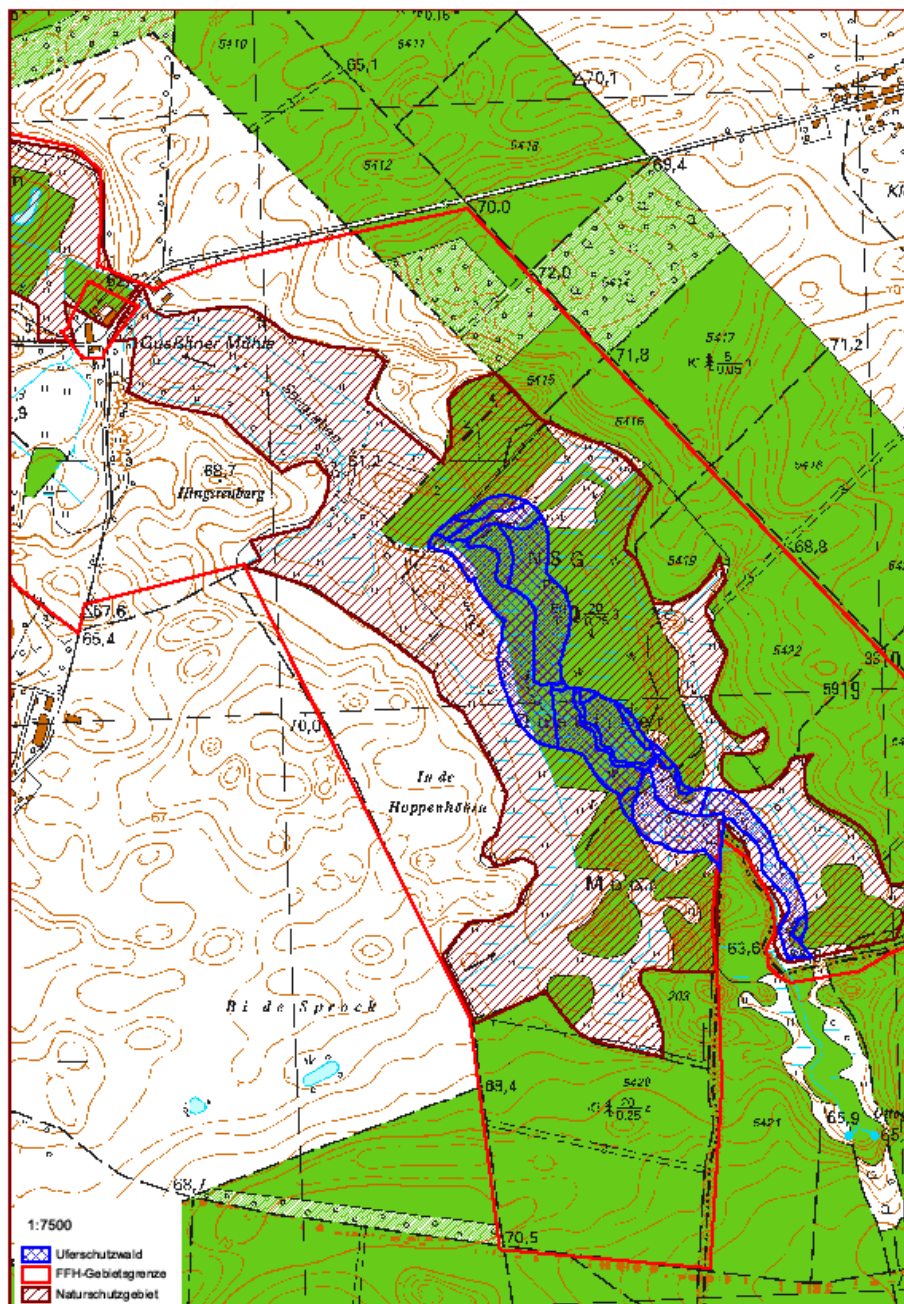


Abbildung 5: NSG Quaßliner Moor - Uferschutzwald

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Moorwälder 91D0*

Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung WLRT 91D0*

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	9,71
Anstalts- und Stiftungswald	52,99
Privater Gemeinschaftswald	20,73
Privatwald	16,58

Bewertungseinheit 1 001

Diese Fläche gehört zum „Quassliner Moor“, einem Kalk-Quellmoorkomplex. Sie hat einen durch großräumige Entwässerung gestörten Wasserhaushalt und liegt verzahnt mit 91E0* Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern und der angrenzenden Fläche 5422 a3 als Schutzwald zwischen Kiefernwälder und landwirtschaftlich genutzten Flächen am Seegraben. Sie gehört der Braunmoos-Seggen-Birken-Erlen-Formengruppe an. Auffällig für diese Fläche sind kleine Wasserlachen, die wahrscheinlich auf alte Torfstiche zurückzuführen sind.

Die großräumige Entwässerung wirkt negativ auf den WLRT. Eine Veränderung des Wasserregimes durch z.B. Wasserrückhaltungsvorrichtungen kann hier positive Effekte

erzielen. Erforderliche Wasserbaumaßnahmen müssen konsensorientiert durch Experten und Grundstückseigentümer vor Ort abgestimmt werden.

Bewertungseinheit 1 002

Diese Fläche gehört zum „Postmoor“ und ist am Sabelsee gelegen.

Bei dieser Waldlebensraumtypenfläche handelt es sich um einen ca. 1 ha großen Pfeifengras-Torfmoos-Birken-Moorwald mit lückig-spärlicher Torfmoosvegetation.

Während die randlichen Schilfröhrichte durch Brennesseln geprägt sind, weisen die zentral liegenden Schilfröhrichte auch Vorkommen von Torfmoosen auf. Die kleinflächigen Schilfröhrichte tendieren stark zur Verbuschung und werden regelmäßig gemäht. Der Wasserhaushalt ist durch eine großräumige Entwässerung erheblich verändert. Daneben gibt es auch Gräben mit unklarer Wirkung.

Der Waldbestand ist längere Zeit unbehandelt geblieben. Windwurf und sekundäre Versumpfung führen zu strukturellen Veränderungen. Sofern der mit herkömmlichen, waldbaulichen Mitteln nicht beeinflussbare Wasserstand des Sabelsees sich nicht dramatisch ändert ist mit einem mittelfristigen Erhalt des "Postmoores" inkl. der mesotroph-sauren Bereiche (91D0) zu rechnen, jedoch wird der seit Jahren anhaltende Verlandungsprozess mit seinem Einfluss auf das Wasserregime langfristig zu einem Verlust dieses LRT führen, das Vordringen von Rasenschmiele und Himbeere in den Pfeifengras-Torfmoos-Birkenwaldbereich belegt dieses bereits. Welche Maßnahmen einem Verlandungsprozess entgegenwirken können, muss vor Ort mit Experten abgestimmt werden.

5.2.2 Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern 91E0*

Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	A	3,70
Privater Gemeinschaftswald	91E0	A	32,44
Privatwald	91E0	A	61,94
Kirchenwald	91E0	A	1,92
Staatswald Land	91E0	B	0,83
Kommunalwald	91E0	B	2,16
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	B	39,58
Privater Gemeinschaftswald	91E0	B	9,20
Privatwald	91E0	B	42,63
Anderer Privatwald	91E0	B	5,60
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	C	30,03
Privatwald	91E0	C	68,46
Anderer Privatwald	91E0	C	1,51

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bewertungseinheit 2 001

Diese WLRT-Fläche liegt im „Quassliner Moor“ am Seegraben und wird durch letzteren direkt beeinflusst. Die Habitatstrukturen (Reifephase, Totholzvorkommen) und kaum beeinträchtigten Flächen werden als hervorragend (A) eingestuft. Die Baumartenzusammensetzung wird hingegen wegen Beteiligung von nicht lebensraumtypischer Kiefer und Birke mit C bewertet, was zur Gesamteinschätzung B führt.

Bewertungseinheit 2 002

Diese WLRT-Fläche liegt zwischen Kirchhofsberg und Wilsen am Gehlsbach. Sie ist Bach begleitend innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Trotzdem ist der Störanzeigeranteil gering. Die Baumartenzusammensetzung wird mit C bewertet. Das Vorkommen ökologisch relevanter Alt-, Biotop- und Tothölzer wird als „gut“ eingeschätzt. Insgesamt kann der Zustand mit B bewertet werden.

Bewertungseinheit 2_003

Diese WLRT-Fläche liegt südlich von Wilsen und ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Nur die Baumartenzusammensetzung wird mit B bewertet.

Bewertungseinheit 2_004

Diese WLRT-Fläche liegt zwischen Wilsen und Klein Pankow südlich des Waldgebietes „Wilser Tannen“ am Gehlsbach und ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Es sind momentan keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

Bewertungseinheit 2_005

Diese WLRT-Fläche liegt in der Nähe der Klein Pankower Niedermühle am Gehlsbach. Hier ist ein hoher Anteil an Störanzeigern und eine Veränderung der Gewässermorphologie festzustellen. Der Gewässerlauf wurde begradigt und die Ufer aufgebaut. Durch die Tiefe des gebauten Bachbettes hat sich auch der Wasserhaushalt der angrenzenden Fläche verändert. Wasserrückhaltung fehlt weitgehend. Die Baumartenzusammensetzung wird mit B bewertet. Gesamtzustand ist noch mit B einzuschätzen.

Bewertungseinheit 2_006

Diese WLRT-Fläche liegt zwischen Kirchhofsberg und Ausbau Darß am Seegraben. Die Gewässermorphologie wurde in diesem Bereich verändert. Der Bachlauf ist begradigt. Die Baumartenzusammensetzung wird mit C bewertet. Die Habitatstrukturen werten diese BE jedoch wider bis auf einen guten Gesamterhaltungszustand „B“ auf.

Bewertungseinheit 2_007

Etwa 200m südlich von der BE 2_006 liegt diese Bewertungseinheit zwischen Darß-Ausbau und Quaßliner Mühle am Seegraben. Der Bachlauf ist hier ebenso begradigt und die Uferböschung entsprechend ausgeformt. Die Baumartenzusammensetzung wird mit C bewertet. Der hohe Reifephasenanteil (65%), die störungsfreie Bestandesstruktur und die wenige negativ beeinflussten Standortverhältnisse führen zur Gesamtbewertung B.

Bewertungseinheit 2_008

Diese Fläche liegt zwischen der „Alten Elde“ und der „Elde“ (Müritz-Elde-Wasserstraße). Die „Elde“ ist ein ausgebauter Schifffahrtskanal, der etwas höher im Niveau liegt als die „Alte Elde“. Aufgrund des sehr jungen Alters (24 Jahre) der Bestände ist eine Reifephase in naher Zukunft nicht zu erwarten. Die Gewässermorphologie ist durch den Ausbau der

Wasserstraße negativ beeinflusst. Die Baumartenzusammensetzung nicht auf ganzer Fläche lebensraumtypisch. Der durchschnittliche Erhaltungszustand C wird festgestellt.

Bewertungseinheit 2_009

Diese Fläche liegt etwa 1 km nördlich von Klein Pankow am Gehlsbach. Die Baumartenzusammensetzung wird mit C bewertet. Andere Kriterien (bspw. Reifephase, ungestörte Raumstruktur, naturnahe Gewässermorphologie etc) werden als hervorragend eingestuft. Die Gesamtzustandsbewertung ergibt einen guten Erhaltungszustand (B).

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

Grundsätzlich sind keine waldbaulichen Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Bei Fortsetzung der extensiven Bewirtschaftung ist mit Verschlechterung oder Untergang der WLRT-Flächen nicht zu rechnen. Wertverbessernde waldbauliche Maßnahmen sind in der BE 2_002 die Erhöhung des Biotopbaumanteiles und in den BE 2_001 bis 2_003 und 2_005 bis 2_009 das Baumartenverhältnis zu Gunsten der Haupt- und Nebenbaumarten des WLRT zu verschieben.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Umlandes sowie der Regulation und teilweisen Begradigung der Bachläufe ist von einer großräumigen Entwässerungswirkung auszugehen. Abschnittsweise Renaturierungen der Wasserläufe, ggf. Wasserrückhaltungen könnten den Landschaftswasserhaushalt langfristig verbessern und so zu einer landwirtschaftlich tolerablen, ökologisch jedoch sehr positiven Vernässungssituation beitragen. Geeignet für derlei Maßnahmen erscheinen die BE 2_001, 2_003, 2_006 und 2_009.

5.2.3 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 91T0

Die Flächen des Waldlebensraumtyps liegen vollständig im Eigentum des Bundes. Diese WLRT-Fläche liegt am Ostufer des Treptowsees. Der Biotopbaumanteil ist aufgrund des geringen Bestandesalters sehr gering. Die Rohbodenfestlegung dagegen stark ausgeprägt. Die typische Bodenvegetation (Flechten, Silbergras etc...) ist bereits wegen anhaltender Humusanreicherung im Laufe der Bodenbildungsprozesse nach Wiederbewaldung auf dem Rückzug. Eine Erhaltung dieses Waldlebensraumtyps ist nur möglich, wenn die Anreicherung des Oberbodens mit organischer Substanz gestoppt bzw. der Boden in erforderlichem Maß einer Bodenverwundung ausgesetzt würde. Beide Maßnahmen sind weder ökonomisch sinnvoll noch durch Waldbewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft realisierbar, so dass Vorkommen und Eigenschaften eines Mitteleuropäischen

Flechten-Kiefernwaldes an diesem Ort als Folge der militärischen Nutzung nur als temporäre Besonderheit anzusehen sein muss.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT 3130, 3150,3260; 6230; 6410, 6430; 6510; 7140; 7230, 91D0*, 91E0*)*. Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung

festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder

Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
- 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) behördlich durchgeführt werden,*
 - b) behördlich zugelassen sind oder*
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die waldrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Rotbauchunke, Kammmolch, Groppe; Bachneunauge, Schlammpeitzger; Gemeine Flussmuschel; Vierzählige Windelschnecke, Sumpf-Glanzkraut; Froschkraut.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Waldbauliche Maßnahmen

Die vorgeschlagene waldbauliche Maßnahme, das Baumartenverhältnis zu Gunsten der Haupt- und Nebenbaumarten des WLRT zu verschieben, ist im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung kostenneutral zu bewerten. Das Belassen erweiterter Teile der Bestockung, sie dem natürlichen Zerfall preiszugeben, ist als Nutzungsverzicht ökonomisch nachteilig zu werten. Aus Mitteln der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) sind diese Kosten kompensierbar.

Wasserbaumaßnahmen

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der abschnittsweisen Renaturierung der Wasserläufe und Installation von Wasserrückhaltevorrichtungen wirken der großflächigen Entwässerung entgegen. Eine genaue Kostenangabe ist derzeit nicht möglich, weil die Maßnahmen zwischen Eigentümern, Wasser- und Bodenverband sowie Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt werden müssen. Die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) bietet hier finanzielle Hilfestellung für potentielle Vorhabensträger (Forstamt, Wasser- und Bodenverband, etc...).

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.14
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.15

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“

7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wüstemoor am Blanksee“

7.7 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gehlsbachtal“

7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sabelsee“

7.9 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Qualiöser Moor“

7.10 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.12 Waldrandgestaltung

7.13 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.14 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.15 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.16 Kartendarstellungen

7.16.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.16.2 Schutzgebiete

7.16.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope